

Satzung des Vereins „Dance Corporation“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dance Corporation“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82216 Maisach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen „Dance Corporation“ den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Maisach unter Wahrung der Belange und in Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen. Hierdurch soll die Verbindung zwischen der Gemeinde Maisach und dem Landkreis Fürstenfeldbruck belebt und vertieft werden.

Der Verein wird zu diesem Zweck in der Gemeinde Maisach kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen fördern. Dies soll insbesondere durch den Aufbau einer Theatergruppe und durch Konzertveranstaltungen erfolgen.

Weiterhin wird der Verein den Faschingsbrauch pflegen und hierzu eine ganzjährige Showtanzgruppe unterhalten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins „Dance Corporation“ kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Arten der Mitgliedschaft
 - ordentliche Mitgliedschaft
 - Familienmitgliedschaft
 - ermäßigte Mitgliedschaft
 - passive Mitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach persönlicher Unterzeichnung eines Mitgliedantrages, der beim Vorsitzenden einzureichen ist. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen vom Vorsitzenden abgelehnt werden.
4. Der Mitgliedsantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§ 4 Austritt / Ausschluß vom Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Austritt ist dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären und wird wirksam mit Ende des aktuellen Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann aus der Kulturwerkstatt durch Beschluss des Teams (§ 7) ausgeschlossen werden:
 - a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Belange des Vereins.
 - b) Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Das Mitglied ist im Fall a) auf Wunsch anzuhören. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Dem Ausschluss durch das Team kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Aufgabe des Ausschlussbeschlusses zur Post widersprechen. Über den Widerspruch hat die nächste ordentliche Mitglieder-versammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

4. Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann das Team die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen und vornehmen.

§ 5 Beitragswesen

1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Der Einzug der Mietgliedsbeiträge erfolgt unmittelbar nach der jährlichen

ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen.
4. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen (z.B. Schüler, Studenten, Behinderte etc.) Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.
5. Die Ausgestaltung der Beiträge, die Höhe und die Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung des Vereins festgehalten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Organisationsleiter.
2. Eine Vertretung ist grundsätzlich immer durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam möglich.
3. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Teams gebunden.

§ 7 Vereinsleitung

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Team, bestehend aus dem Vorstand (gem. § 6) und 2 Teammitgliedern.
2. Das Team ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Aufgaben unter Berufung Dritter, Unterausschüsse zu bilden und zu den Sitzungen der Vereinsleitung hinzuzuziehen sowie auch wieder abzurufen.
3. Aus den Reihen der Teammitglieder können Vertreter des Kassier, des Schriftführers oder des Organisationsleiters benannt werden.
4. Beschlüsse des Unterausschusses sind nur mit Genehmigung des Teams bindend.
5. Das Team fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsleitung.
6. Über alle Beschlüsse des Teams hat der Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 01. Januar – 31. Dezember

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist die, spätestens 8 Wochen nach Ende der Faschingssaison stattfindende, Hauptversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende jederzeit einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Einberufung hat schriftlich spätestens vierzehn Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn die Versendung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds erfolgt.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen von der Mitgliederversammlung zugelassen sein.
7. Antragsberechtigt ist nur, wer stimmberechtigt ist.
8. Anträge sind spätestens zur Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
9. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und mit der Einberufung bekanntzumachen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
3. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Über die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.
6. Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind wahlberechtigt.

§ 11 Wahl des Teams

1. Zur Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Amtierende Teammitglieder können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
3. Die Wahl des Teams erfolgt schriftlich. Der Vorsitzende ist in einem getrennten Wahlvorgang zu wählen.
4. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt mündlich, mit Handabstimmung.
5. Gewählt werden kann nur wer anwesend ist oder zu seiner Wahl schriftlich eingewilligt hat.

§ 12 Kassenprüfung

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählte Prüfer, überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Dauer der Wahlperiode

1. Die Wahl des Teams und der Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer von einem Jahr.
2. Das Team und die Vorsitzenden bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
3. Scheiden Mitglieder des Teams während der Wahlperiode aus, so führen die übrigen Teammitglieder die Leitung des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fort.
4. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, hat der Schriftführer nach den Vorschriften des § 11 eine Mitgliederversammlung zur Durchführung der Neuwahl der Vorsitzenden für die restliche Zeit der Wahlperiode einzuberufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit mindestens Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Maisach, April 2012